

# RS Vwgh 1986/11/3 84/15/0045

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 03.11.1986

## Index

32/04 Steuern vom Umsatz

## Norm

UStG 1972 §18 Abs8;

UStG 1972 §7 Abs1 Z3;

## Rechtssatz

Ein chronologisches Verzeichnis, in das nach Rücklangen der Ausfuhrbescheinigungen einzelne aus diesen Ausfuhrbescheinigungen entnommene Daten eingetragen werden, kann den gemäß § 7 Abs 1 Z 3 UStG 1972 geforderten buchmäßigen Nachweis des einzelnen Ausfuhrumsatzes nicht ersetzen, weil dieser nur durch Aufzeichnungen erbracht werden kann, die unmittelbar nach Ausführung des Umsatzes vorgenommen worden und so beschaffen sind, daß aus ihnen die einzelnen Voraussetzungen der Steuerfreiheit leicht nachprüfbar ersehen werden können (Hinweis E 15.9.1986, 84/15/0043).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1984150045.X01

## Im RIS seit

03.11.1986

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)